

Inhaltsverzeichnis

Hinweis - Information Seite 01

Abschnitt I : Verwaltungsordnung (VwO)

§ 1	Name und Aufgaben	Seite 02
§ 2	Gliederung	Seite 02
§ 3	Sparten- / Arbeitstagung, Spartenleitung	Seite 02
§ 4	Aufgaben der Spartenleitung	Seite 03
§ 5	Geschäftsjahr und Finanzierung	Seite 04
§ 6	Kassenstelle und Paßstelle	Seite 05

Abschnitt II : Spielordnung (SpO)

§ 7	Einleitung	Seite 06
§ 8	Allgemeines	Seite 06
§ 9	Spielbetrieb der Gehörlosen	Seite 06
§ 10	Ewiger Kalender	Seite 07
§ 11	Meisterschaften und Pokalmeisterschaften	Seite 07
§ 12	Spieltechnische Leitung	Seite 08
§ 13	Spielverbot	Seite 08
§ 14	Spielerpaß (DG-Verbandspaß)	Seite 08
§ 15	Vereinswechsel und Wartezeit	Seite 08
§ 16	Ausländische Spieler	Seite 09
§ 17	Pflichten der ausrichtenden Vereine	Seite 09
§ 18	Sportkleidung	Seite 10
§ 19	Hörhilfen	Seite 10
§ 20	Spielverlusterklärung	Seite 10
§ 21	Spielerpaß und Spielberechtigung	Seite 11
§ 22	Sondergenehmigung über Leihspieler	Seite 12
§ 23	Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren	Seite 12
§ 24	Repräsentativspiele (Auswahlspiele)	Seite 12
§ 25	Dopingverbot	Seite 13
§ 26	Besonderer Teil der Sparte Bowling	Seite 14
§ 27	Rekorde und Bestleistungen	Seite 15

Abschnitt III : Rechtsordnung (RO)

§ 28	Rechtsordnung	Seite 17
§ 29	Rechtsmittel	Seite 17
§ 30	Kosten	Seite 17

Abschnitt IV : Gebührenordnung (GbO)

§ 31	Startgebühren	Seite 18
§ 32	Meldegebühren	Seite 18
§ 33	Spartenbeiträge	Seite 18
§ 34	Gebühren bei Spielberechtigungen	Seite 18
§ 35	Rechtsmittelgebühren	Seite 18
§ 36	Mahngebühren	Seite 18
§ 37	Eintrittsgeldanteile an DGS-Sparte Bowling	Seite 19
§ 38	Genehmigungsgebühren	Seite 19

Abschnitt V : Strafordnung (StO)

§ 39	Allgemeines für Strafe	Seite 20
§ 40	Strafen gegen Spieler	Seite 20
§ 41	Strafen gegen Vereine	Seite 20
§ 42	Sonstiges	Seite 21

Kurzwortbezeichnungen :

CISS	=	Comite International des Sports des Sourds (Internationales Komitee für Gehörlosensport)
EDSO	=	European Deaf Sports Organization (Europäische Gehörlosen Sportorganisation)
DGS	=	Deutscher Gehörlosen Sportverband
LGSV	=	Landes Gehörlosen Sportverband
FIQ /	=	Federation Internationale des Quilleurs
WTBA	=	World Tenpin Bowling Association (Weltverband für Bowling)
DKB	=	Deutscher Keglerbund e.V. (Sektion Bowling)
DBU	=	Deutsche Bowling Union e.V.
DSB	=	Deutscher Sportbund e.V.
DGBM	=	Deutsche Gehörlosen Bowling - Meisterschaft
DGBPM	=	Deutsche Gehörlosen Bowling - Pokalmeisterschaft
SpO	=	Spielordnung
VwO	=	Verwaltungsordnung
StO	=	Strafordnung
RO	=	Rechtsordnung
GbO	=	Gebührenordnung

Hinweis :

Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen, u.ä. schließt "Spieler" mit seinen Abteilung auch jeweils "Spielerin" ein.

Entwurf der Ordnung	:	Mai 1991 von Rainer Kühn, Mannheim
Beschlossen und gültig	:	08. Oktober 1994 bei der Spartentagung der Sparte Bowling des DGS in Frankfurt am Main
Geändert und beschlossen	:	03. Oktober 1996 bei der Arbeitstagung der Sparte Bowling des DGS in Frankfurt am Main
Geändert und beschlossen	:	24. April 1997 bei der DGBM der Sparte Bowling des DGS in Nürnberg
Geändert und beschlossen	:	02. November 2000 bei der Arbeitstagung der Sparte Bowling des DGS in Berlin - West
Bestätigt vom DGS - Präsidium	:	20. Oktober 2001

Änderungen der Ordnungen :

Diese Ordnungen gelten ab sofort bis auf weiteres. Sie können durch die Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt werden, sobald sich Änderungen aufgrund der Erfahrungen als notwendig erwiesen, oder die Vereine / Landes-Gehörlosen-Sportverbände Änderungen beantragen. Sie werden durch Rundschreiben und Bekanntmachung unter Amtliche Bekanntmachung" in der Sportbeilage der DGZ veröffentlicht. Sie sind für alle dem DGS angeschlossenen und Bowlingsport treibenden Vereine bindend.

Abschnitt I :

Verwaltungsordnung (VwO)

§ 1	Name und Aufgaben	Seite 02
§ 2	Gliederung	Seite 02
§ 3	Sparten- / Arbeitstagung, Spartenleitung	Seite 02
§ 4	Aufgaben der Spartenleitung	Seite 03
§ 5	Geschäftsjahr und Finanzierung	Seite 04
§ 6	Kassenstelle und Paßstelle	Seite 05

§ 1 Name und Aufgaben

1.1. Die Sparte Bowling des DGS ist die für den Gehörlosen Bowlingsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGS) und wird gebildet von allen bowlingsporttreibenden Gehörlosen Sportvereinen bzw., deren Bowling-Abteilungen innerhalb der Deutschland.

1.2. Die Aufgaben der Sparte Bowling sind :

- a.) den Gehörlosen Bowlingsport zu pflegen und zu fördern.
- b.) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen.
- c.) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Bowling und im Rahmen des DGS.
- d.) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen Sportvereinen und deren Mitglieder.
- e.) Wahrung der Interessen der Gehörlosen Sportvereine und deren Mitglieder gegenüber Behörden und Landesfachwarten.
- f.) Regelung der Beziehungen zu dem Deutschen Kegelbund - Sektion Bowling (DKB) und seinen angeschlossenen Landesverbänden (Bowling).
- g.) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Bowling und zwischen den Vereinen und deren Mitglieder.
- h.) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen Bowlingsportes gerichtet sind.
- i.) Durchführung von Lehrgängen für Spitzen- und Nachwuchssportler.

§ 2 Gliederung

2.1. Die Sparte Bowling des DGS gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Deutschland.

§ 3 Sparten- / Arbeitstagung, Spartenleitung

3.1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Bowling durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen - Sportverbände.

3.2. Die Spartentagung der Sparte Bowling findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung und Kassenbericht muß bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 3.3. Bei der Spartenagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie bei anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt.
- 3.4. 2 Jahre nach der Spartenagung findet eine Arbeitstagung der Sparte statt, auf der Rückblick gehalten, die Kassen geprüft und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
- 3.5. Zu den Sparten-/Arbeitstagungen werden die Landes Gehörlosen- Sportverbände des DGS 2 Monate vorher eingeladen. Jeder Landes-Gehörlosen-Sportverband vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit Bowlingabteilungen und erhält als Verband 1 Stimme und für jeden Verein mit Bowlingabteilung eine weitere Stimme. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über die Landes-Gehörlosen-Sportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln. Die Spartenleitung hat selbst pro Mitarbeiter 1 Stimme.
- 3.6. Anträge zur Sparten- und Arbeitstagung müssen mit Begründungen spätestens 4 Wochen vor der Tagung beim Verbandsfachwart eingereicht werden.
- 3.7. Alle Beschlüsse bei den Sparten- und Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereine, die am Bowling - Spielbetrieb teilnehmen.
- 3.8. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abzustimmen ist, als abgelehnt.
- 3.9. **Die Spartenleitung besteht aus :**
 - a.) dem Verbandsfachwart
 - b.) dem Technischen Leiter
 - c.) dem Spartenkassierer
 - d.) dem Paßstellenleiter
- 3.10. Die Kassen- und Paßstelle kann auch von dem Verbandsfachwart oder Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartenagung zustimmt.
- 3.11. Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartenagung neugewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Aufgaben der Spartenleitung

- 4.1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Bowlingsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartenagung Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
- 4.2. Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der Sparte Bowling zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Spartenagungen, der Arbeitstagungen, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.

- 4.3. Der Verbandsfachwart auf Bundesebene und die Landesfachwart auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landessparten sind verpflichtet auf Bundesebene, ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.
- 4.4. Der Verbandsfachwart auf Bundesebene hat die Durchführung der Bowlingspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter und den Landesfachwarten sowie deren Beauftragten, zu organisieren und zu überwachen.
- 4.5. Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der Sparte Bowling.
- 4.6. Der Verbandsfachwart hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesbowlingsparten teilzunehmen.
- 4.7. Die Landesfachwarte haben die Geschäfte ihrer Landesbowlingsparte nach Richtlinien der Sparte Bowling zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.
- 4.8. Eine Landesbowlingsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einem anderen Landes teil zugeordnet werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 5.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Bowling erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen :
 - a.) Spartenbeiträge von den bowlingsporttreibenden Vereinen
 - b.) Veranstaltung repräsentativer Spiele
 - c.) Paß-, Mahngebühren, Geldstrafen
 - d.) Verfahrenskosten und Gebühren
 - e.) besondere Umlagen
 - f.) Zuschüsse von Behörden, DKB, Landesfachverbänden sowie Stiftungen und Spenden
 - g.) Eintrittsgeldanteile vom Festabend bei DGBM und DGBPM

§ 6 Kassenstelle und Paßstelle

- 6.1. Die Kassenstelle und die Paßstelle der Sparte Bowling kann zusammen oder getrennt von Mitarbeitern geführt werden. Sie tragen den Namen Spartenkassierer und/oder Paßstellenleiter.
- 6.2. Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht der Vermögenverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben schriftlich Bericht zu erstatten.
- 6.3. Der Paßstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Paßstelle der Sparte Bowling zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Leiter.

Ende der Verwaltungsordnung

Abschnitt II :

Spielordnung (SpO)

§ 7	Einleitung	Seite 06
§ 8	Allgemeines	Seite 06
§ 9	Spielbetrieb der Gehörlosen	Seite 06
§ 10	Ewiger Kalender	Seite 07
§ 11	Meisterschaften und Pokalmeisterschaften	Seite 07
§ 12	Spieltechnische Leitung	Seite 08
§ 13	Spielverbot	Seite 08
§ 14	Spielerpaß (DG-Verbandspaß)	Seite 08
§ 15	Vereinswechsel und Wartezeit	Seite 08
§ 16	Ausländische Spieler	Seite 09
§ 17	Pflichten der ausrichtenden Vereine	Seite 09
§ 18	Sportkleidung	Seite 10
§ 19	Hörhilfen	Seite 10
§ 20	Spielverlusterklärung	Seite 10
§ 21	Spielerpaß und Spielberechtigung	Seite 11
§ 22	Sondergenehmigung über Leihspieler	Seite 12
§ 23	Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren	Seite 12
§ 24	Repräsentativspiele (Auswahlspiele)	Seite 12
§ 25	Dopingverbot	Seite 13
§ 26	Besonderer Teil der Sparte Bowling	Seite 14
§ 27	Rekorde und Bestleistungen	Seite 15

§ 7 Einleitung

- 7.1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr des Bowlingsportes im Bereich des DG-Sportverbandes regeln. Für die Verwirklichung und die Überwachung ist der Verbandsfachwart zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter oder einen Vertreter.

§ 8 Allgemeines

- 8.1 Alle Bowlingspiele der Sparte Bowling und der angeschlossenen Landesfachsparten, sowie Vereine, werden gemäß den vom DKB/DBU, FIQ, EDSO und CISS anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.
- 8.2. Die Spielordnungen gelten für Damen, Herren, Senioren und Jugendliche gleichermaßen.

§ 9 Spielbetrieb der Gehörlosen

- 9.1. **Der Spielbetrieb der Gehörlosen im DGS gliedert sich in :**
- a.) Repräsentativspiele
 - b.) Auswahlspiele
 - c.) Meisterschaftsspiele
 - d.) Verbandspokalspiele
 - e.) Auslandsspiele
 - f.) Freundschaftsspiele
 - g.) Regionale Länderturniere / Meisterschaften
 - h.) Schüler- und Jugendspiele
 - i.) Vereinsturniere
- 9.2. Die Länder-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele und regionalen Länderturniere werden von der Sparte Bowling durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter und den Regional- oder Landesfachwarten.
- 9.3. Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 23 dieser Spielordnung.
- 9.4. Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereinen) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Bowling.
- 9.5. Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielern und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
- 9.6. Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Paßpflicht.

§ 10 Ewiger Kalender

- 10.1. Die DGB-Pokalmeisterschaft der Sektion Bowling findet immer statt:
- **Ende Mai / Juni**, nur Mannschaftswettkämpfe und Finale
- 10.2. Die DGB-Meisterschaft der Sektion Bowling findet immer statt:
- **1. Samstag im Monat November** (von Donnerstag bis Samstag)
- a.) Donnerstag - Einzel (Herren und Damen) mit Vorrunde und Finale
Senioren- und Jugend-Einzel
- b.) Freitag - Doppel (Herren und Damen) mit Vorrunde und Finale
Senioren-Doppel
- c.) Samstag - Mannschaftskämpfe (Herren und Damen)
- 10.3. Änderungen können nur von dem Verbandsbowlingwart aus besonderem Anlaß vorgenommen werden und werden den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 11 Meisterschaften und Pokalmeisterschaften

- 11.1. Die Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaften werden jährlich ausgetragen.
- 11.2. Bei den DG-Bowlingmeisterschaften und Pokalmeisterschaften müssen mindestens 5 Vereine aus mindestens 3 Bundesländern von Deutschland teilnehmen. Dies gilt für Damen- und Herrenspiele.
- 11.3. **DGS - Meisterschaftsspiele :**
- a.) An den Deutschen Gehörlosen Bowlingmeisterschaften können die Herren- und Damenmannschaften teilzunehmen.
- b.) Das Spielschema und der Spielmodus wird mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
- c.) Der Sieger der Endrunde erhält den Titel "**DG-Bowlingmeister**" dazu den Wanderpokal und eine Urkunde. Die Spieler erhalten 6 Medaillen in Gold (bei Damen nur 4 Medaillen in Gold)
- d.) Der Zweite als "**Vizemeister**" erhält eine Urkunde. Die Spieler erhalten 6 Medaillen in Silber (bei Damen nur 4 Medaillen in Silber)
- e.) Der Drittplazierte erhält eine Urkunde. Die Spieler erhalten 6 Medaillen in Bronze (bei Damen nur 4 Medaillen in Bronze)
- f.) Der Wanderpokal geht in den Besitz des Vereines über, der entweder 3 x in Folge oder 5 x im Gesamten die Meisterschaft gewonnen hat.

DGS - Pokalmeisterschaft :

- a.) Bei den Pokalmeisterschaften dürfen auch 2. oder mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen.
- b.) Das Spielschema und der Spielmodus wird mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
- c.) Der Sieger der Endrunde erhält den Titel "**DG-Bowlingpokalmeister**" dazu den Wanderpokal und eine Urkunde.
- d.) Der Zweite als "**Vizepokalmeister**" erhält eine Urkunde.
- e.) Der Drittplazierte erhält eine Urkunde.
- f.) Der Wanderpokal geht in den Besitz des Vereines über, der entweder 3 x in Folge oder 5 x im Gesamten die Meisterschaft gewonnen hat.

- 12.1. Die Einleitung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den Verbandsfachwart oder Technischen Leiter, sowie die für den Landesteil zuständigen Landesfachwarte oder Regionalfachwarte.
- 12.2. Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugestanden werden.
- 12.3. Terminänderungen und Spielansetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfachwarten, Regionalfachwarten sowie Technischen Leitern und vom Verbandsfachwart vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

§ 13 Spielverbot

- 13.1. Der Verbandsfachwart und der Technische Leiter sind berechtigt, aus Anlaß besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

§ 14 Spielerpaß (DGS-Verbandspaß)

- 14.1. Jeder Spieler muß für Pflicht- und Freundschaftsspiele im Besitz eines gültigen Spielerpaßes sein. Der Spielerpaß ist für den Verein gültig, für den die Wettkampfberechtigung durch den Paßstellenleiter eingetragen ist.
- 14.2. Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- und Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampf- / Schiedsrichter unaufgefordert abzugeben ! Hat ein Verein Spielerpässe vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst können sie nicht am Spiel mitwirken. Der Wettkampfleiter/Schiedsrichter muß einen Vermerk in den Spielberichtsbogen machen. Jede Falschangabe wird bestraft. Für jeden vergessenen Paß erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung.

§ 15 Vereinswechsel und Wartezeit

- 15.1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Paß bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
- 15.2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlung oder Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist.
- 15.3. Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Monat Juli entfällt die Wartezeit.

- 15.4. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre. Kopie der Meldung beim Einwohnermeldeamt ist beizufügen. (innerhalb eines Monats nach dem Wohnortswechsel)
- 15.5. Hat der Verein keine Bowlingabteilung mehr, so kann mit Bestätigung des Vereinsvorstandes der Spieler ohne Sperre den Verein wechseln.
- 15.6. Der Spieler ist bei Eintritt in einen neugegründeten Verein innerhalb von 6 Monaten nach der Gründung sofort spielberechtigt. Wer in einem neuen Verein spielt, hat sofort den Namen einzutragen, damit es allen anderen Vereinen bekannt wird.
- 15.7. Spieler welche innerhalb von 12 Monaten nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, sind sofort spielberechtigt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein erfüllt sind.
- 15.8. **Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Paßes bei der Paßstelle.**

§ 16 Ausländische Spieler

- 16.1. In der Mannschaft darf höchstens 1 ausländischer Spieler mitwirken. Den Titel DGBM bei Einzelmeisterschaften auf allen Bahnarten können Ausländer nicht erwerben.
- 16.2. Den Titel "DGBM" dürfen Ausländer in den Disziplinen Einzel, Doppel, Mixed und Trio nicht erwerben.
- 16.3. Falls ausländische Spieler eingebürgert werden, muß dies dem Verbandsfachwart sofort durch Vorlage einer Kopie der amtlichen Bestätigung nachgewiesen werden. Solange der Nachweis nicht vorgelegt wird, gilt der Spieler als Ausländer.
- 16.4. Unter Ausländer sind auch Staatenlose und Asylanten zu verstehen.

§ 17 Pflichten der ausrichtenden Vereine

- 17.1. Ausrichtende Vereine zu Artikel 9.1. c.) und 9.1. d.) sind verpflichtet, alles zu tun, daß dem DGS durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollen nach Möglichkeit versuchen, von öffentlichen Stellen o.a. eine Kostendeckungszusage zu bekommen, falls ein Defizit entstehen sollte.
- 17.2. Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, daß die Hallenanlage den Anforderungen entsprechend hergerichtet wird.
- 17.3. Der ausrichtende Verein ist verpflichtet, geprüfte Schiedsrichter für den Wettkampfablauf zu stellen. Es können auch vereinseigene ausgebildete Schiedsrichter sein. Für den Notfall kann die Spartenleitung als Schiedsrichter einspringen.
- 17.4. Der Wettkampfleitung sind ausreichend große Räume für die Schreib- und Organisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 17.5. Der Ausrichter hat für den Einsatz von Sanitätern zu sorgen.

- 17.6. Von allen Veranstaltungen sind der Spartenleitung mindestens vier komplette Ergebnislisten zuzusenden bzw. zu überlassen. Die Spartenleitung übernimmt die notwendige Weiterleitung an übergeordnete Verbände.
- 17.7. Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, die Ergebnisliste auszuarbeiten und innerhalb von 10 Tagen an die Spartenleitung und die Vereine zu senden.

§ 18 Spielkleidung

- 18.1. Die Teilnahme an Wettkämpfen des DGS und seinen Untergliederungen ist nur in Sportkleidung erlaubt.
- 18.2. Mannschaften müssen grundsätzlich einheitlich (Trikot, lange Sporthosen) gekleidet sein, mit Ausnahme der Schuhe. Nicht erlaubt: Radler-, Jeans-, Gymnastik-, kurze Hosen. Die einheitliche farbliche Gestaltung unterliegt keinen Vorschriften.
- 18.3. Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist für einzelne oder mehrere Unternehmen vorder- oder rückseitig gestattet und bedarf der Genehmigung durch den Deutschen Gehörlosen Sportverband. Alkohol- und Zigarettenwerbungen werden nicht anerkannt.

Die Genehmigung der Werbung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres(01.01.-31.12.) erteilt, wobei der Vertrag durchaus längerfristig abgeschlossen werden kann. Für Damen und Herren sind getrennte Genehmigungen zu beantragen.

- 18.4. Die Trikots müssen in allen Disziplinen Vereinsnamen auf der Rückseite haben.

§ 19 Hörhilfen

- 19.1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich in welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und CISS während und im Spiel nicht getragen werden bzw. aufgesetzt werden, das gilt für Spiele aller Arten. Zuwiderhandlungen werden nach SpO und StO der Sparte Bowling des DGS geahndet.
- 19.2. Die Feststellung der Zuwiderhandlung muß noch in der Spielzeit erfolgen, das bedeutet: vom Spielbeginn bis zum Spielende; und dem Schiedsrichter oder der Spartenleitung gemeldet werden.

§ 20 Spielverlusterklärung

- 20.1. Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern.
- 20.2. bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab.
- 20.3. verschuldet er einen Spielabbruch.

- 20.4. läßt er das nicht berechtigte Tragen einer Hörhilfe bei Spieler unbewußt oder bewußt zu.
- 20.5. verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffendem Spiel mit Leistungspunkt als verloren gewertet.

§ 21 Spielerpaß und Spielberechtigungen

- 21.1. Den Spielerpaß und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Paßstelle ausgestellt bekommen. Nach den Vorschriften und Bestimmungen des DGS und CISS müssen die hörgeschädigten Spieler der Sparte Bowling ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muß der vom CISS und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Zt. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht das Audiogramm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechtigung erteilt werden.
- 21.2. Jede Änderung und Eintragung auf dem Spielerpaß, z.B. Umbenennung des Vereinsnamen u.a., darf nur die Paßstelle vornehmen. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
- 21.3. Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Paßanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen :
- a.) 1 Hörtest - Audiogramm
 - b.) 1 Paßfoto neueren Datums
 - c.) gelber DGS - Verbandspaß mit Lichtbild, Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Spielers
- Im DGS-Verbandspaß müssen die Dezibel-Werte des Hörtests durch die DGS - Geschäftsstelle eingetragen sein. Die gesamten Unterlagen sind direkt an die Paßstelle zu senden.
- 21.4. Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpaß mit dem Paßanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag einzureichen. Dazu muß auch der gelbe DGS-Verbandspaß mit dem Freigabeeintrag des letzten Vereins in der Sportart Bowling mit eingereicht werden. Ein Hörtest-Audiogramm ist nur dann erforderlich, wenn die Eintragung der Hörschädigung in gelben DGS-Verbandspaß noch nicht vorgenommen worden ist. Ohne Einreichung des gelben DGS-Verbandspaßes kann keine Bearbeitung durch die Paßstelle erfolgen !
- 21.5. Jeder Spieler muß im Besitz einen Spielerpaßes mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung sein, um am Spielbetrieb teilnehmen zu können.
- 21.6. Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Dieser Vorfall muß von dem Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerkt werden, zwecks Feststellung der Richtigkeitsangaben der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Nichtvorlage erhält der Verein gemäß StO eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Pässe.

- 21.7. Bei Spielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des CISS ist bindend für den DGS.

§ 22 Sondergenehmigung und Leihspieler

- 22.1. Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsfachwart erteilt werden. Die Antragstellung muß mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
- 22.2. Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspieler) kann vom Verbandsfachwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann.
- 22.3. Grundsätzlich sind nur 1 Leihspieler pro Geschlecht zugelassen und diese können nur bei Freundschaftsspielen, Vereinsturnieren und zwar ausschließlich nur bei Auslandsturnieren ohne weitere deutsche Vereinsbeteiligung, eingesetzt werden.

§ 23 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren

- 23.1. Bei Durchführung von den Turnieren mit mehr als 2 Mannschaften, bei Spielen mit Auslandsbeteiligung und Teilnahme an den Auslandsbegegnungen muß mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsformulare zu benutzen.
- 23.2. Damen- und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen also auch zwei Genehmigungen eingeholt werden.

§ 24 Repräsentativspiele (Auswahlspiele)

- 24.1. Repräsentativ-Spiele können nur von der Sparte Bowling durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände oder Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Spielern aus verschiedenen Vereinen.
- 24.2. Die Einberufung der Spieler zu den Repräsentativspielen wie Länderspielen, Europameisterschaften, Weltspielen wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit den Trainern dem DGS-Präsidium vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung zur Nominierung fällt das DGS-Präsidium.
- 24.3. Zu Repräsentativspielen dürfen keine ausländischen und staatenlosen Spieler zugelassen werden.
- 24.4. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, andernfalls muß sofort schriftlich eine Begründung der Nichtfolgeleistung angegeben werden.
- 24.5. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, daß der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der StO.

§ 25 Doping

- 25.1. Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuß des DSB verabschiedeten "Rahmen - Richtlinien zur Bekämpfung der Dopings" in der Fassung 30.11.1996 einschließlich der gültigen Dopingliste. (§ 3 Satz 2 der DSB - Rahmen- Richtlinien)
- 25.2. Es sind die einschlägigen Bestimmungen des DSB, DKB/DBU, FIQ/WTBA, IOC, CISS, EDSO und DGS zu beachten und bindend für alle Sportler.

25.3. Als Maßregelung für das Doping vergehen gilt folgendes:

- 25.3.1. "An Wettkämpfen die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt.
- a.) rückwirkend die /derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, daß sie /er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2 - 5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping - Kontrolle (§§ 6 - 15 der DSB-Rahmen-Richtlinien) unwiderleglich vermutet."
 - b.) die/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping - Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluß von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne daß eine Entscheidung getroffen wird.
- 25.3.2 Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmung zieht die Disqualifikation des Sportlers der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, daß der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

25.3.3 Darüber hinaus wird der Athlet / die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß

- a.) Im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten.
- b.) Im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.
- c.) Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 1/2 Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit berücksichtigen

- 25.3.4 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlaß gegen den Athleten / die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athleten / die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihm/sie aus dem selben Anlaß beschließt.

§ 26 Besonderer Teil der Sparte Bowling

26.1. Spielbetrieb

- 26.1.1. Das Betreten oder Verlassen der Bahnen ist den StarterInnen erst nach Beendigung aller Wurfserien erlaubt.

Ausnahme: Toilettengang (vorher Wettkampfleitung melden)

26.2. Spielmodus

- 26.2.1. Bei **Deutsche Gehörlosen Bowlingmeisterschaften** :

Einzel : Einzelmeisterschaften (Damen und Herren) unbegrenzte Anzahl.
Es werden 6 Serien im Vorrundenkampf gespielt, die 20 besten Herren und 12 Damen kommen in die Finalrunde. Dann noch ein Mal 6 Serien.
Die Gesamtwertung wird aus 12 Serien berechnet.

In der Ausschreibung wird angegeben, wer spielen darf. (Senioren- und Jugendklasse)

Doppel : Bei Herren und Damen ist es gleich, es werden 6 Serien gespielt. Doppel von Spielern aus verschiedenen Vereinen ist erlaubt.

Trio : Es besteht aus zwei Herren und einer Dame, 4 Serien werden gespielt.
Trio von Spielern aus verschiedenen Vereinen ist erlaubt.

Mannschaft : Bei Herren besteht aus 5 Spieler und einem Auswechselspieler.
In der Vorrunde sind 3 Serien nach Bahnauslosung zu spielen, dann max. 1 Std. Pause. In der Endrunde sind 3 Serien nach Platzierung zu spielen. Jede Serie wechselt auf andere Bahnen.

Bei Damen besteht aus 3 Spielerinnen und eine Auswechselspielerin.
Spielregeln wie Herrenmannschaft (s.o.)

26.2.2. Bei Deutsche Gehörlosen Bowling - Pokalmeisterschaften :

Mannschaft : Bei Herren besteht aus 4 Spieler und einem Auswechselspieler. In der Vorrunde sind 3 Serien nach Bahnauslosung zu spielen, dann max. 1 Std. Pause. In der Endrunde sind 3 Serien nach Platzierung zu spielen. Jede Serie wechselt auf andere Bahnen. In der Finalrunde neue Wertung, es werden nur 4 Serien gespielt.

Bei Damen besteht aus 3 Spielerinnen und eine Auswechselspielerin. (s.o.)

An den DGBPM können mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen.

26.3. Spielwertung

26.3.1. In der Spielwertung wird die Platzierung gewertet:

- a.) wer die meisten Pinszahl (Pins) aufweisen kann.
- b.) bei gleicher Anzahl von Pins kommt es zu einem Stichkampf. Es wird nur auf 9 und 10 Framen gespielt. Wer das höchste Pinsergebnis hat, ist Sieger.

26.4. Nichtantritt / Zuspätkommen

Siehe Bestimmung von DKB/DBU - Sektion Bowling in § 3.30 und 3.33

26.5. Auswechselspieler

26.5.1. Die Einwechslung eines Auswechselspielers ist erlaubt. Er spielt sofort auf dem Ergebnis des ausgewechselten Spielers weiter.

- a.) Bei Verletzung eines Spielers muß dessen Ersatz oder er selbst das Spiel innerhalb von 10 Minuten aufnehmen.
- b.) Nach Einwechslung eines Auswechselspielers kann auch ein Verletzter nicht mehr ersetzt werden.
- c.) Der Wechsel ist der Aufsicht vorher zu melden und auf dem Spielberichtsbogen und Wurfschein zu vermerken.

§ 27. Rekorde und Bestleistungen

27.1. Rekorde sind Leistungsergebnisse nur bei Gehörlosen-Wettkämpfen, welche entweder gleich gut oder besser als das bisherige Ergebnis sind.

27.2. Rekorde sind mit DGS-Rekordprotokoll innerhalb von 4 Wochen dem Verbandsfachwart zu melden. Beigefügt werden müssen: Ausschreibung und vollständige Ergebnisliste. Nach Möglichkeit soll auch eine Kopie des Wettkampfbogens miteingereicht werden.

Abschnitt III :

Rechtsordnung (RO)

§ 28	Rechtsordnung	Seite 17
§ 29	Rechtsmittel	Seite 17
§ 30	Kosten	Seite 17

§ 28 Rechtsordnung

- 28.1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Bowling werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
- 28.2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der Sparte Bowling entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 28.3. Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Bowling die Ordnungen des DKB/DBU, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS und die Ordnungen der Sparte Bowling, die evtl. Regeln der FIQ/WTBA und die Regeln des CISS.
- 28.4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Bowling nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

§ 29 Rechtsmittel

- 29.1. Der Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muß den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muß mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart zu schicken.
- 29.2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.
- 29.3. Bei Einsprüchen gegen die Strafe oder ein Ersturteil entscheidet der Rechtsausschuß unter Hinzuziehung von zwei Landesfachwarten mit einfacher Mehrheit.
- 29.4. Der Rechtsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, der aus seiner Mitte einen Obmann wählt. Die Mitglieder dürfen der Spartenleitung nicht angehören, wenn einer von der Sache betroffen sein sollte.

§ 30 Kosten

- 30.1. Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.

Ende der Rechtsordnung

Abschnitt IV :

Gebührenordnung (GbO)

§ 31	Startgebühren	Seite 18
§ 32	Meldegebühren	Seite 18
§ 33	Spartenbeiträge	Seite 18
§ 34	Gebühren bei Spielberechtigungen	Seite 18
§ 35	Rechtsmittelgebühren	Seite 18
§ 36	Mahngebühren	Seite 18
§ 37	Eintrittsgeldanteile an DGS-Sparte Bowling	Seite 19
§ 38	Genehmigungsgebühren	Seite 19

§ 31 Startgebühren

- 31.1. Die Startgebühren zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele, Pokalmeisterschaftsspiele) werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall, festgelegt.

§ 32 Meldegebühren

- 32.1. Bei Deutsche Gehörlosen Meisterschaften :
pro 5 er Herrenmannschaft € 7,50
pro 3 er Damenmannschaft € 5.--
- 32.2. Bei Deutsche Gehörlosen Pokalmeisterschaften :
pro 4 er Herrenmannschaft € 12,50
pro 3 er Damenmannschaft € 10.--

§ 33 Spartenbeiträge

- 33.1. Alle bowlingsporttreibenden Vereine müssen bis zum Ende Februar jeden Jahres einen Spartenbeitrag an die Sparte Bowling des DGS überweisen. Maßgebend zur Zahlung des Spartenbeitrages ist die Bestandserhebung für das laufende Jahr.
- 01 bis 05 Aktive ==> Spartenbeitrag (jährlich) € 20.--
06 bis 10 Aktive ==> Spartenbeitrag (jährlich) € 30.--
über 10 Aktive ==> Spartenbeitrag (jährlich) € 50.--

§ 34 Gebühren bei Spielberechtigungen

- 34.1. Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) € 2.50
34.2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) € 2.50
34.3. Nachprüfung der Paß- und Freigabeverweigerung € 10.--
34.4. Bearbeitung von Streitfällen € 10.--

§ 35 Rechtsmittelgebühren

- 35.1. Protestgebühr € 10.--
35.2. Einspruchsgebühr (gegen Strafgebührenbescheide u.a.) € 10.--
35.3. Berufungsgebühr (gegen Urteile) € 20.--
35.4. Gnadengesuchsgebühr € 25.--

§ 36 Mahngebühren

- 36.1. 1. Mahnung (nach 4 Wochen der Zustellung) € 5.--
36.2. 2. Mahnung (nach 4 Wochen der 1. Mahnung) € 5.--

§ 37 Eintrittsgeldanteile an DGS-Sparte Bowling

37.1. von jeder verkauften Eintrittskarte vom Festabend bei den DGS-, Pokal- und Regionalmeisterschaften müssen vom Ausrichter für :

- | | |
|------------------------------|--------|
| a.) Erwachsene | € 0,60 |
| b.) Jugendliche bis 18 Jahre | € 0,30 |

an die Sparte Bowling des DGS abgeführt werden.
(**Ausnahme:** Deutsches Gehörlosen Sportfest)

§ 38 Genehmigungsgebühren

- | | | |
|-------|---|---------|
| 38.1. | für Turniere bis 4 Mannschaften | € 7,50 |
| | für Turniere bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften | € 10.-- |
| 38.2. | für Turniere über 4 Mannschaften | € 10.-- |
| | für Turniere über 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften | € 12,50 |
| 38.3. | für Freundschaftsspiel mit Auslandsmannschaft | € 7,50 |
| 38.4. | für Teilnahme an einem Auslandsturnier | € 7,50 |
| 38.5. | Bei verspäteter Beantragung und bei Veranstaltungen zugunsten von Gehörlosen Ortsverbänden oder Vereinen ist doppelte Gebühr zu bezahlen. | |
| 38.6. | EDSO-Autorisationsgebühr für internationale Sportveranstaltungen in Deutschland, pro Land | € 12,50 |

Bei Teilnahme an einem Auslandsturnier ist der Auslandsverein verpflichtet, der EDSO Meldung zu machen und die EDSO-Gebühr zu zahlen.

Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Anmeldung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen- und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden.

Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die andes-Gehörlosen-Sportverbände einen 50 % igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren sind an den DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.

Ende der Gebührenordnung

Abschnitt V :

Strafordnung (StO)

§ 39	Allgemeines	Seite 20
§ 40	Strafen gegen Spieler	Seite 20
§ 41	Strafen gegen Vereine	Seite 20
§ 42	Sonstiges	Seite 21

§ 39 Allgemeines

- 39.1. Als Strafen sind in der Sparte Bowling zulässig :
- a.) Verweise
 - b.) Geldstrafen
 - c.) Spielsperren
 - d.) Spielersperren
 - e.) Bahnsperren
 - f.) Aberkennung von Leistungspunkten
 - g.) Ausschluß aus der DGS-Sparte Bowling
- 39.2. Geldstrafen müssen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann Spielsperre erfolgen.
- 39.3. Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
- 39.4. Sperren, Spielverbote und Bahnsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- 39.5. Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 40 Strafen gegen Spieler

40.1.	Teilnahme an Spielen ohne Erlaubnis	€ 10.--
40.2.	Unsportliches Verhalten auf der Wettkampfanlage	€ 10.--
40.3.	Absichtliches Verlassen der Wettkampfanlage	€ 10.--
40.4.	Unerlaubtes Verlassen der Wettkampfanlage	€ 10.--
40.5.	Beleidigung der Wettkampfleitung	€ 10.--
40.6.	Tätlichkeit gegen Wettkampfleitung	€ 25.--
40.7.	Spielabbruch (ohne Verletzung)	€ 25.--
40.8.	Starten während der Sperre	€ 25.--
40.9.	Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlspielen des DGS	€ 25.--

§ 41 Strafen gegen Vereine

41.1.	Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen	€ 10.--
41.2.	Verspätete Einsendung der Anmeldeformulare	€ 5.--
41.3.	Vor dem Startbeginn - Namensänderung	€ 2.50
41.4.	Fehlender Spielerpaß	€ 2.50
41.5.	Spielen mit ungültigem Spielerpaß	€ 15.--
41.6.	Verweigerung der Paßkontrolle	€ 15.--
41.7.	Unvorschriftsmäßige Sportkleidung	€ 2.50
41.8.	Spielen mit Hörhilfen (Spielverlust)	€ 10.--
41.9.	Trinken von Alkohol und Rauchen während des Wettkampfes	€ 5.--
41.10.	Verstöße gegen die Sportordnungen	€ 10.--

- | | | |
|--------|--|---------|
| 41.11. | Unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Sparten-/Arbeitstagung | € 10.-- |
| 41.12. | Spielen gegen Nicht-Verbandsvereine | € 25.-- |
| 41.13. | Nichtantreten zu Pflichtspielen | € 25.-- |
| 41.14. | Angabe einer falschen Paßnummer oder Namen (auch versehentlich) | € 2.50 |
| 41.15. | Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung | € 25.-- |
| 41.16. | Spielen im Ausland ohne Genehmigung | € 25.-- |
| 41.17. | Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers | € 25.-- |
| 41.18. | Spielenlassen eines Spielers ohne Wettkampfberechtigung | € 25.-- |
| 41.19. | Zurücktreten trotz Anmeldung zur DGBM im Einzel (ohne Attest) | € 10.-- |
| 41.20. | Zurücktreten trotz Anmeldung zur DGBM im Team | € 25.-- |
| 41.21. | Absage eines qualifizierten Spielers zur DGBM (ohne Attest) | € 10.-- |
| 41.22. | Absage eines qualifizierten Teams zur DGBM | € 25.-- |
| 41.23. | Wettkämpfe gegen disqualifizierte Vereine | € 25.-- |
| 41.24. | Nichtantreten eines angemeldeten Spielers (ohne Attest) | € 10.-- |
| 41.25. | Nichtantreten eines angemeldeten Teams | € 25.-- |
| 41.26. | Verspätetes Antreten zur Meisterschaft | € 5.-- |
| 41.27. | In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt | |
| 41.28. | Wurde der Wanderpokal vom Vorjahrsieger vergessen, so ist der Vorjahrsieger verpflichtet, den Wanderpokal an den jetzigen Sieger zu schicken. Die Kosten für den Versand trägt der Vorjahrsieger, welcher den Pokal vergessen hat. | |
| 41.29. | Bei Verlust des Wanderpokal wird durch die Spartenleitung der Verursacher ermittelt. Wird festgestellt, das für den Verlust der Verursacher verantwortlich ist, so ist dieser verpflichtet, einen neuen Wanderpokal im Werte von 125,00 € anzuschaffen | |

§ 42 Sonstiges

- 42.1. Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben.
- 42.2. Die Höchststrafe beträgt 75.-- € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 oder mehrere Tage dauert.

Ende der Strafordnung